

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.2 vom 20. März 2025

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2025-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2023.2

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.2 du 20 mars 2025

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2023.2 del 20 marzo 2025

Erwägungen

E. 9.1

Mit Einsprache hat der Rekurrent gerügt, dass er private Schulden von ins- gesamt CHF 151'046.85 habe und diese von der Vorinstanz als Einkom- men deklariert worden sei. Mit dem Rekurs wurden Kontoauszüge und Darlehensverträge zwischen dem Rekurrenten und seinem Vater ein- gereicht. Zugleich machte der Rekurrent geltend, dass er mit seinem Bruder zusammengewohnt habe und sie sich die Kosten des Lebensunterhalts geteilt hätten.

E. 9.2

In der Folge ist zu prüfen, ob dem Rekurrenten der Nachweis der offen- sichtlichen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung gelungen ist. Dazu wird die Vermögensvergleichsrechnung vor dem Hintergrund der Einwände des Rekurrenten untersucht. Gleichzeitig ist zu überprüfen, ob die Steuer- kommission Q._____ ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat

E. 9.3.1

Die Aufrechnung der Vorinstanz von CHF 100'000.00 im Veranlagungsver- fahren beruht auf folgender Vermögensvergleichsrechnung: Vermögensentwicklung 2019 31.12.2018 31.12.2019 Wertschriften (ohne Geschäft) 448 129'366 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, 0 0 Verrechnungssteuer Private Fahrzeuge 0 Betriebsvermögen selbst. Erwerbender - Geschäftsaktiven: L._____ 0 - Geschäftskativen: M._____ 6'461 Schulden -750 Reinvermögen 6'159 129'366 Vermögenszunahme 123'207 Mittelherkunft 2019 Total Einkünfte (ohne Liegenschaften) 40'414 Berufskosten -3'975 Vermögensverwaltungskosten -18 Massgebendes Einkommen 36'421 Total Mittelherkunft 36'421

- 13 - Mittelverwendung 2019 Vermögens-Zunahme 123'207 Bezahlte Kantons- und Gemeindesteuern, inkl. Rück- 1'773 erstattung Bezahlte direkte Bundessteuern, inkl. Rückerstattung 0 Wohnungsmiete (ortsübliche Miete) 8'400 Kosten für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit, etc. 14'400 Private Versicherungsprämien 2'000 Total Mittelverwendung 149'780 Einkommens-Manko pro Jahr -113'359

E. 9.3.2

Zusätzlich erstellte die Steuerkommission Q._____ eine weitere Ver- mögensvergleichsrechnung, welche sie dem Einspracheentscheid zu Grunde legte: Vermögensentwicklung 2019 31.12.2018 31.12.2019 Wertschriften (ohne Geschäft) 235 129'366 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, 0 0 Verrechnungssteuer Private Fahrzeuge 0 Betriebsvermögen selbst. Erwerbender - Geschäftsaktiven: L._____ 0 Schulden -48'646 Reinvermögen 235 80'720 Vermögens-Zunahme 80'485 Bewertungsdifferenzen Darlehen (Umrechnungskurs) -573 Übernahmewert GmbH (Kaufpreis CHF 7'000 + übernom- 27'598

mene Schuld CHF 20'598) Bereinigte Vermögens-Zunahme 107'510 Mittelherkunft 2019 Total Einkünfte (ohne Liegenschaften) 40'414 Berufskosten -3'975 Vermögensverwaltungskosten -18 Massgebendes Einkommen 36'421 Steuerfreie Einkünfte (Zahlungen von Versicherungen) 3'062 Total Mittelherkunft 39'483 Mittelverwendung 2019 Vermögens-Zunahme 107'510 Bezahlte Kantons- und Gemeindesteuern, inkl. Rück- 1'773 erstattung Bezahlte direkte Bundessteuern, inkl. Rückerstattung 0 Wohnungsmiete (ortsübliche Miete) 13'680 Kosten für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit, etc. 12'450 Private Versicherungsprämien 4'488 Total Mittelverwendung 139'901 Einkommens-Manko pro Jahr -100'418

- 14 -

E. 9.4

Was zunächst die Vermögensentwicklung im Jahr 2019 betrifft, so hat die Steuerkommission Q._____ unter Ziffer 30.1 ("Wertschriften [ohne Ge- schäft]") einerseits die deklarierten Wertschriften per 31. Dezember 2019 von CHF 3'353.00 der Steuererklärung 2019 entnommen und dazu den Saldo des Konto 2250 (Darlehen Gesellschafter) der K._____ GmbH von CHF 126'013.00 addiert. Dies ist deshalb richtig, weil das genannte Guthaben ein Darlehen des Rekurrenten an die Gesellschaft darstellt und somit als Forderung des Rekurrenten zu dessen Vermögen gehört. Bei diesem Betrag wurde zudem die übernommene Schuld des vormaligen Gesellschafters in Höhe von CHF 20'598.00 bereits berücksichtigt. Im Einspracheverfahren (vgl. oben Erw. 9.3.2.) wurden Schulden im Um- fang von CHF 48'646.00 berücksichtigt. Diese bestehen einerseits aus der Lohnforderung des Bruders F._____ gegenüber der K._____ GmbH von gerundet CHF 17'123.00 und dem gewährten Darlehen des Bruders von CHF 10'870.00 (EUR 10'000 x 1.087 [EStV-Kurs]), welches dem Re- kurrenten am tt.mm. 2019 gutgeschrieben wurde. Andererseits hat die Steuerkommission folgende Darlehen vom Vater G._____ berücksichtigt: - Darlehen von EUR 7'000.00 gemäss Vertrag vom tt.mm. 2019, welches dem Konto des Rekurrenten am tt.mm. 2019 gutge- schrieben wurde. - Darlehen von EUR 11'000.00 gemäss Vertrag vom tt.mm. 2019, welches dem Konto des Rekurrenten am tt.mm. 2019 gutge- schrieben wurde. - Darlehen von EUR 1'000.00 gemäss Vertrag vom tt.mm. 2019, welches dem Rekurrenten am gleichen Tag gutgeschrieben wurde. Folglich wurden geleistete Darlehen seitens des Vaters von CHF 20'653.00 (EUR 19'000.00 x 1.087 [EStV-Kurs]) berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde hingegen das Darlehen in Höhe von EUR 50'000.00 gemäss Vertrag vom tt.mm. 2019. Zu diesem Vertrag konnte der Rekurrent keinen Zahlungsfluss belegen, obwohl er mehrmals von der Vorinstanz dazu aufgefordert worden war. Gemäss der Rechtsprechung genügen schriftliche Darlehensverträge von Familienmitgliedern oder Freunden nicht zum Nachweis von in bar aus- gerichteten Darlehen oder Schenkungen. Der Zahlungsfluss ist zumindest glaubhaft zu machen, zum Beispiel mittels Belege der Bankbezüge (SGE vom 1. September 2021 [3-RV.2019.185]; SGE vom 26. Oktober 2017 [3-RV.2017.90]; SGE vom 24. März 2011 [3-RV.2010.146]; VGE vom 17. Dezember 2014 [WBE.2014.83]; VGE vom 2. Dezember 2009 [WBE. 2009.102], bestätigt durch Entscheid des Bundesgerichts vom 20. Mai

- 15 - 2010 [2C_32/ 2010] betreffend in bar erfolgte Darlehensrückzahlungen von Töchtern der steuerpflichtigen Person; AGVE 2008 S. 349). Dies gilt sowohl für Darlehen und Schenkungen aus dem Ausland als auch für in der Schweiz ausgerichtete Darlehen oder Schenkungen (SGE vom 26. Okto- ber 2017 [3-RV.2017.90]; SGE vom 24. März 2011 [3-RV.2010.146]; VGE vom 2. Dezember 2009 [WBE.2009.102]). Die geltend gemachte

zivilrechtliche Formfreiheit von Darlehensverträgen ändert daran nichts. Zudem liegen weitere Ungereimtheiten gegenüber der Darstellung des Rekurrenten vor. Dem Darlehensvertrag vom tt.mm. 2019 lässt sich entnehmen, dass der Betrag auf das Konto des Rekurrenten in der Schweiz überwiesen und nicht – wie behauptet – in bar ausgerichtet werden sollte. Auch wenn der Rekurrent geltend macht, dass man vergessen habe, den Vertrag entsprechend anzupassen, erscheint es im Hinblick auf das bisherige Vorgehen, für jede Transaktion – auch wenn sie nur EUR 1'000.00 betrug – einen entsprechenden Vertrag aufzusetzen, unglaublich, dass man diesen wichtigen Punkt der Übergabemodalität "vergessen" hat anzupassen. In Anbetracht dessen, dass die kleineren Beträge jeweils überwiesen wurden, der grösste Betrag hingegen aus der Europäischen Union ohne schriftliche Anmeldung bei der P._____ Zollbehörde ausgeführt wurde, obwohl eine Verpflichtung besteht Barmittel von mindestens EUR 10'000.00 bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr in oder durch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten schriftlich bei den jeweiligen ausländischen Zollbehörden anzumelden, mutet unter Berücksichtigung des Risikos eine so grosse Geldmenge bei sich zu tragen, ebenfalls als unglaublich an. Zudem wurden keine Bareinzahlungen des Rekurrenten auf sein Konto getätigt, was aufgrund der Höhe des Betrags naheliegend gewesen wäre, zumal auch eine Umwandlung in Schweizer Franken für den Geschäftsaufbau nötig gewesen sein dürfte. Die Steuerkommission Q._____ hat folglich zu Recht das behauptete Darlehen von EUR 50'000.00 nicht berücksichtigt.

E. 9.5

Bei der Vermögenszunahme hat die Vorinstanz im Einspracheverfahren neu die Position "Bewertungsdifferenzen Darlehen (Umrechnungskurs)" von CHF 573.00 in Abzug gebracht. Diese Position ist unbestritten. Bestritten ist hingegen die Position "Übernahmewert GmbH (Kaufpreis CHF 7'000.00 + übernommene Schuld CHF 20'598.00)". Dem Konto 2250 (Darlehen Gesellschafter) lässt sich entnehmen, dass per 1. Januar 2019 die Schuld in Höhe von CHF 20'598.15 übernommen wurde, da sie nun als Guthaben auf der Aktivseite verbucht wurde. Zudem wurde gemäss den Angaben des Rekurrenten ein Kaufpreis von CHF 7'000.00 bezahlt. Somit hat der Rekurrent folglich nicht nur die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, sondern auch diejenige zur Übernahme der Schuld des ehemaligen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft übernommen, womit der

- 16 - Übernahmewert der K._____ GmbH folglich CHF 27'598.00 betrug, wie dies von der Vorinstanz folgerichtig erkannt wurde. Zudem wurde bereits bei den Wertschriften die übernommene Schuld von CHF 20'598.00 berücksichtigt (siehe Erw. 9.4.). Womit keine weitere Reduktion des Übernahmewerts vorzunehmen ist.

E. 9.6

Für die Mittelherkunft verwendet die Steuerkommission Q._____ bei den Einkünften die deklarierte und belegte Zahl aus der Steuererklärung 2019. Ebenso wurden die Vermögensverwaltungskosten gemäss den deklarierten Zahlen aus der Steuererklärung 2019 übernommen. Zusätzlich wurden von der Vorinstanz Berufsauslagen in Höhe von CHF 3'975.00 im Veranlagungsverfahren gewährt und berücksichtigt. Weiter wurden im Einspracheverfahren aufgrund der eingereichten Kontoauszüge auch die steuerfreien Einkünfte aus Zahlungen von Versicherungen in Höhe von CHF 3'062.00 berücksichtigt. Diese Position wird denn auch zu Recht vom Rekurrenten nicht bestritten.

E. 9.7

Was schliesslich die Mittelverwendung betrifft, so lag die von der Steuerkommission berechnete Vermögenszunahme bei CHF 107'510.00 (gemäss Einspracheentscheid). Von der Vermögenszunahme hat die Steuerkommission für die bezahlten Kantons- und Gemeindesteuern CHF 1'773.00 hinzugerechnet. Direkte Bundessteuern (inkl. Rückerstattung) wurden noch keine bezahlt. Weiter hat sie CHF 13'860.00 für Wohnungsmiete (ortsübliche Miete), CHF 12'450.00 für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit und CHF 4'488.00 für private Versicherungsprämien eingesetzt und ist damit insgesamt zu einer Mittelverwendung von CHF 139'901.00 gelangt. Zur Ermittlung der Lebenshaltungskosten bei Vermögensvergleichsrechnungen wird sodann, so weit nicht die effektiven Kosten bekannt und nachgewiesen sind, regelmässig auf das Kreisschreiben des Obergerichts "Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (Fassung vom 21. Oktober 2009)" abgestellt. Gemäss den Angaben des Rekurrenten hat die Steuerkommission berücksichtigt, dass er drei Monate mit seiner Ehefrau zusammenlebt, vier Monate allein gelebt und fünf Monate mit dem Bruder zusammengelebt hat. Die jeweiligen Ansätze gemäss den obgenannten Richtlinien wurden übernommen. Bei der Übertragung wurden statt CHF 12'850.00 nur 12'450.00 berücksichtigt. Dieser Umstand wirkt sich jedoch zu Gunsten des Rekurrenten aus und kann aufgrund der Geringfügigkeit stehen gelassen werden.

- 17 - Bei den privaten Versicherungsprämien wurden die effektiv bezahlten Krankenkassenprämien gemäss eingereicherter Abrechnung der J. _____ von CHF 4'488.00 berücksichtigt. Bei der Wohnungsmiete berücksichtigte die Vorinstanz die vom Rekurrenten effektiv geltend gemachten Mietkosten von CHF 1'710.00 monatlich, wobei für acht Monate, während er mit der Ehefrau respektive dem Bruder zusammengelebt hat, die Miete geteilt wurde, woraus ein Betrag von CHF 13'680.00 resultierte. Somit wurde die Mittelverwendung von der Steuerkommission Q. _____ mit CHF 139'901.00 richtig berechnet.

E. 9.8.1

Bei einer Mittelherkunft von CHF 39'483.00 und einer Mittelverwendung von CHF 139'901.00 ergibt sich ein Einkommensmanko von CHF 100'418.00. Dieses hat die Steuerkommission für die ermessensweise Aufrechnung im Einspracheverfahren auf CHF 100'000.00 abgerundet.

E. 9.8.2

Das Einkommensmanko ist praxisgemäss abzurunden (vgl. AGVE 2001 S. 208). Die Vorinstanz hat lediglich auf den nächsten Tausender abgerundet, was zu geringfügig ist. Das aufzurechnende Einkommensmanko beträgt somit CHF 90'000.00.

E. 10

Zusammenfassend hat die Steuerkommission Q. _____ die Vermögensvergleichsrechnung und die daraus folgende Aufrechnung pflichtgemäss vorgenommen. Der Rekurrent hat seine Behauptungen bezüglich Darlehen des Vaters in Höhe von EUR 50'000.00 weder im Veranlagungs- noch im Einspracheverfahren nachgewiesen. Damit ist er auch die Erklärung für das Einkommensmanko schuldig geblieben. Die vorgenommene Aufrechnung erscheint – in Anwendung einer praxisgemässen Abrundung – insgesamt als angemessen.

E. 11

Im Ergebnis ist der Rekurs teilweise gutzuheissen. Das steuerbare Einkommen reduziert sich von 134'421.00 um CHF 10'000.00 auf CHF 124'421.00, gerundet CHF 124'400.00.

E. 12

Bei diesem Verfahrensausgang obsiegt der Rekurrent gemessen an seinen Anträgen zu weniger als 10 %. Dies ist zu geringfügig, um bei der Kostenverlegung berücksichtigt zu werden (vgl. VGE vom 2. Februar 2011

- 18 - [WBE.2010.333]). Die Verfahrenskosten werden daher vollumfänglich dem Rekurrenten auferlegt (§ 189 Abs. 1 StG). Eine Parteikostenentschädigung ist nicht auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

- 19 - Das Gericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird das steuerbare Einkommen auf CHF 124'400.00 festgesetzt. 2. Der Rekurrent hat die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 1'800.00, der Kanzleigegebühr von CHF 240.00 und den Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 2'140.00, zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zustellung an: den Vertreter des Rekurrenten (2) das Kantonale Steueramt das Gemeindesteuernamt Q._____ Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom

E. 15

Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 20 - Aarau, 20. März 2025 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Heuscher Schaffner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.